

Satzung für das Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL)

vom 11. November 2010

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 84 vom 29.12.2010

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 11.11.2010

Aufgrund des § 21 Absatz 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) i.V.m. § 13 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 09. Juni 2010 (NBl. MWV 2010, S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 20. Oktober 2010 im Benehmen mit dem Hochschulrat die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck

Die Universität zu Lübeck strebt ein hohes Niveau der Lehre und wissenschaftlichen Qualifikation an, wozu in einer zunehmend globalisierten und wissenschaftlich-technisch vermittelten Welt interkulturelle Kompetenzen ebenso wie geistes- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse gehören. Ziel des Zentrums für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck ist die Förderung der interkulturellen Kompetenz im Rahmen der an der Universität zu Lübeck angebotenen Ausbildungsprogramme. Gleichzeitig soll das Zentrum die universitären und lokalen außeruniversitären Potentiale im geistes-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erschließen und dadurch das Profil der Universität an der Schnittstelle von Biomedizin, Informatik und Technik (BIT) allseitig stärken. Die Hansestadt Lübeck als hervorragend aufgestellter und international anerkannter Kultur- und Museumsstandort bietet dafür optimale Voraussetzungen. Mit ihrer von der UNESCO als Weltkulturerbe geschützten Bausubstanz, wichtigen Sammlungsbeständen sowie der Museumslandschaft im Kontext der drei mit der Stadt verbundenen Nobelpreisträger besitzt sie ein als herausragend einzuschätzendes Potenzial für eine wissenschaftlich-akademische Profilierung im kulturwissenschaftlichen Bereich. Mit Gründung eines Zentrums für Kulturwissenschaftliche Forschung sollen die in Lübeck vorhandenen geisteswissenschaftlichen Ressourcen gebündelt werden, um so die vorhandenen Potenziale im Bereich der Kulturwissenschaften zu entfalten und für die universitären Ziele nutzbar zu machen. Zugleich werden für die beteiligten städtischen Institutionen die formalen Voraussetzungen für die Einwerbung von Drittmitteln seitens der großen nationalen Förderinstitutionen geschaffen und damit die Entwicklung dieser städtischen Einrichtungen gefördert.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZKFL koordiniert das studienbegleitende und studiengangübergreifende Lehrprogramm der Universität zu Lübeck im Bereich interkulturelle Kompetenzen. Hierzu zählen öffentliche Vorlesungen wie das Studium generale oder das Literarische Colloquium ebenso wie Lehrveranstaltungen und

Ringvorlesungen im Rahmen der Graduiertenausbildung und der Akademischen Weiterbildung. Darüber hinaus organisiert das ZKFL wissenschaftliche Tagungen und Forschungskolloquien. Das ZKFL wird der interessierten Öffentlichkeit in angemessener Form seine Aktivitäten präsentieren.

(2) Das ZKFL fördert die Entwicklung der das BIT-Profiles der Universität prägenden Schwerpunkte und Forschungsverbünde und vermittelt ggf. dafür notwendige Partner aus dem Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. nimmt selbst an solchen Projekten teil. Es gestaltet aktiv den Gedankenaustausch zwischen Natur- und Technikwissenschaften einerseits und den Kultur- und Geisteswissenschaften andererseits durch entsprechende Forschungsprojekte, Symposien, Workshops u.a. Veranstaltungen.

(3) Das ZKFL fördert und koordiniert die Durchführung von kulturwissenschaftlichen Projekten an den beteiligten Instituten der Universität und den Kultureinrichtungen in der Stadt. Gegenstand der Aktivitäten sind insbesondere die in Lübeck vorhandenen Sammlungsbestände im Bereich von Kunst, Literatur, Musik, Geschichte, Biologie, Völkerkunde, Archäologie und Denkmalpflege.

(4) Das ZKFL unterstützt kulturwissenschaftliche Forschungen einerseits durch eine Vergabe von Forschungsstipendien, andererseits durch die Konzeption, Koordination und Umsetzung einer kulturwissenschaftlichen Forschungsagenda für die in Abs. 3 genannten Bestände und Themenfelder, zu deren Umsetzung bei nationalen und europäischen Förderinstitutionen Finanzierungsanträge eingereicht werden.

§ 3

Organisation

(1) Das ZKFL hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) die Sprecher (§ 6).

(2) Das ZKFL kann über die Universität zu Lübeck eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Deren Fachvorgesetzter ist der Zentrumsleiter.

(3) Ein bis zu siebenköpfiger wissenschaftlicher Beirat berät und begleitet die Arbeit des ZKFL in allen inhaltlichen, konzeptionellen und qualitativen Belangen.

(4) Das ZKFL kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese kann die Einsetzung eines Kuratoriums zur Förderung und Unterstützung der Arbeit des Zentrums vorsehen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des ZKFL sind das Institut für Medizingeschichte und Wissenschaftsforschung der Universität zu Lübeck, das Institut für Multimediale und Interaktive Systeme der Universität zu Lübeck, das Institut für Sozialmedizin der Universität zu Lübeck, die Professur für Bevölkerungsmedizin der Universität zu Lübeck, die Kulturstiftung LÜBECKER MUSEEN, das Archiv der

Hansestadt Lübeck, die Stadtbibliothek sowie der Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

(2) Als weitere Mitglieder können wissenschaftliche Einrichtungen von Hochschulen sowie auf dem Gebiet des Satzungszweckes aktive Lübecker Institutionen, die hauptamtlich und dauerhaft wissenschaftlich qualifiziertes Personal beschäftigen, gewählt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ihre Beendigung seitens des Mitglieds erklärt wird, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließt.

(4) Auf Antrag können interessierte Organisationen oder Institutionen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch die sie fachlich leitenden Personen vertreten. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal pro Jahr von den Sprechern einberufen, die auch die Versammlung leiten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Sprecher mit einer Frist von einer Woche ergeht.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZKFL von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a) die Lehre im Bereich interkulturelle Kompetenzen
- b) die Festlegung der Forschungsagenda und Maßnahmen ihrer Realisierung
- c) die Vergabe von Forschungsstipendien
- d) weitere wissenschaftliche Aktivitäten
- e) die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Festlegung und die Höhe eines Mitgliedsbeitrags
- g) den Budgetplan
- h) die Wahl der Sprecher
- i) die Besetzung des Beirats
- j) die Geschäftsordnung

(4) Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 6

Sprecher

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Sprecher für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Einer der Sprecher wird aus dem Kreise der universitären Mitglieder gewählt. Dieser Sprecher muss Mitglied der Universität zu Lübeck sein und nimmt die Rechte und Pflichten eines Zentrumsleiters gegenüber der Universität wahr. Der andere Sprecher wird aus dem Kreise der städtischen Mitglieder gewählt.

(2) Die Sprecher vertreten das ZKFL nach außen. Sie koordinieren die Arbeit des ZKFL, verwalten die Mittel und legen der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor. Die Sprecher sind für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des ZKFL verantwortlich.

§ 7

Beirat

(1) Die Sprecher erstellen eine Liste der Personen für den wissenschaftlichen Beirat und legt sie der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.

(2) Für den Beirat vorgeschlagene Personen müssen für die in § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben qualifiziert sein und dürfen weder Mitglieder noch Mitarbeiter der am ZKFL beteiligten Institutionen sein.

(3) Die Amtszeit im Beirat beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr und wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Sprecher nehmen beratend an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. November 2010

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak

Präsident der Universität zu Lübeck